

[REDACTED]
[REDACTED]
Kopie an: - [REDACTED]
- [REDACTED]

Berlin, 28. Juni 2020

Konjunkturpaket, Punkt 13: Reisebüros und Reiseveranstalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der uns vorliegenden Version des Punktes 13 des Konjunkturpaketes sind erstmals die Reisebüro-Provisionen und Veranstaltermargen berücksichtigt. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich, auch im Namen aller 21 Mitglieder unserer Verbände-Initiative "Tourismus-Vielfalt". Bei zügiger Umsetzung werden diese Leistungen für tausende Reisebüros und Veranstalter den Unterschied zwischen Insolvenz und wirtschaftlichem Überleben ausmachen.

Auch waren wir erfreut, dass ein von uns geforderter Punkt ebenfalls, nämlich die kleinen und mittleren (KMU) Veranstalter und deren Margenverlust, im Punkt 13 mit aufgenommen wurden.

Die uns nun aktuell vorliegende Formulierung würde jedoch nur Veranstalter im Direktvertrieb berücksichtigen und einen großen Teil der Reiseveranstalter ausschließen:

*....und diesen Provision vergleichbaren **Margen** kleinerer, **ihrer Dienstleistung direkt und nicht über Reisebüros anbietenden** Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.*

Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Missverständnis handelt.

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Reiseveranstalter eine Marge erwirtschaften muss, dies unabhängig davon, ob er die Reisen direkt oder über Reisebüros vertreibt oder – wie die meisten Veranstalter – beide Vertriebskanäle nutzt. **Unabhängig vom Vertriebskanal muss der Reiseveranstalter nach §651h BGB immer 100% des Reisepreises an den Kunden erstatten.**

Die Marge dient in allen Fällen dazu, Deckungsbeiträge für die eigenen Fixkosten zu erwirtschaften (Personalkosten, Miete, IT, Kommunikation) sowie zur Deckung der Vertriebskosten. Diese können eben Provisionen sein oder beim Direktvertrieb z.B. Online Marketing Kosten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Reisebüros ihre Provisionsansprüche über das Konjunkturpaket als Teil der Fixkosten mitanmelden können. **Aber bei den KMU-Reiseveranstaltern darf es für die Beantragungsmöglichkeit keinen Unterschied machen dürfen, ob der Vertrieb über Reisebüros oder im Direktvertrieb stattgefunden hat, in beiden Fällen haben diese einen Ausfall ihrer Margen zu bewerkstelligen.**

Dieser Aspekt ist für Tausende Spezialveranstalter von existenzieller Bedeutung: Während der Massentourismus der großen Konzerne in die Warmwasserdestinationen des EU-Mittelmeer-Raumes wieder anläuft, haben gerade das Segments der KMU-Reiseveranstalter meist Nischenziele in Osteuropa, Afrika und Übersee etc. im Portfolio – hier ist auch die nächsten Monate noch nicht mit einer Belebung des Reisegeschäfts zu rechnen. Diese Veranstalter wären bei der jetzigen Formulierung, entweder komplett vom den Überbrückungshilfen ausgeschlossen oder dürften den Margenverlust der B2B-Buchungen nicht mit geltend machen, was sie finanziell nicht mehr überlebensfähig macht.

Der Erhalt dieser KMU-Reiseveranstalter ist wichtig, um ein Gleichgewicht zu den großen Konzernen zu erhalten, was sowohl für den Vertrieb, wie auch für den Verbraucher notwendig ist und um die Vielfalt der Reiseangebote zu bewahren. Auch diese Reiseveranstalter sind wichtige Arbeitgeber und stellen viele tausende Arbeitsplätze.

Zur Umsetzung schlagen wir vor, die Definition des Margenbegriffs aus §25 (3) UStG zu entnehmen: Hier ist nicht nur unmissverständlich geregelt, was unter die Marge eines Veranstalters fällt – die Ermittlung eben dieser Marge ist Alltagsgeschäft bei den Steuerberatern, die ja ohnehin mit der Antragstellung befasst sein werden.

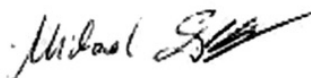
In diesem Sinne müssten folgende Änderungen im Punkt 13 der Überbrückungshilfen im Konjunkturpaket erfolgen:

- Bisheriger Text: ... und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten ...
Neuer Text: ... und Margen abzüglich eines entfallenden Provisionsaufwandes von Reiseveranstaltern mit bis zu 249 Beschäftigten ...
- Bisheriger Text: Das Reisebüro muss analog zu...
Neuer Text: Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu ...
- Bisheriger Text: ... Nachweis über die vom Reiseveranstalter in Aussicht gestellte Provision erbringen.
Neuer Text: ... Nachweis über die vom Reiseveranstalter in Aussicht gestellte Provision bzw. als Veranstalter über die zu erwartende Marge der ursprünglichen Buchungen erbringen.

Wir bitten Sie, diesen Änderungsvorschlag zu prüfen und umzusetzen, um eine ungerechtfertigte Schlechterstellung derjenigen Reiseveranstalter zu verhindern die auch oder sogar ausschließlich über Reisebüros vertreiben.



Jochen Szech
Präsident
asr Bundesverband e.V.



Michael Buller
Vorstand
Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)